

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 313

ausgegeben am 22. November 2017

Verordnung

vom 14. November 2017

über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motor- räder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahr- zeuge sowie Motorfahräder (TAFV 3)

Aufgrund von Art. 7, 8 Abs. 1, Art. 23 und 99 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBI. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung regelt:
 - a) die Anerkennung der folgenden Genehmigungen und Bescheinigungen der Europäischen Union (EU) für Fahrzeuge nach Abs. 2:
 1. EU-Gesamtgenehmigungen;
 2. EU-Teilgenehmigungen; und
 3. EU-Übereinstimmungsbescheinigungen;
 - b) technische Anforderungen für Fahrzeuge, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile und Ausrüstungen nach Abs. 2.
- 2) Sie gilt für:
 - a) Motorräder nach Art. 14 Bst. a und b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS);

- b) Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge nach Art. 15 VTS;
- c) Motorfahräder nach Art. 18 Bst. a und b VTS.

Art. 2

Fahrzeugprüfung und Abgaswartung

Die Zulassungsprüfung, die Nachprüfung und die Abgaswartung von Fahrzeugen nach Art. 1 Abs. 2 richten sich nach der VTS.

Art. 3

Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen der in Anhang 2 aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften.

Art. 4

Verweisungen

1) Wird in dieser Verordnung auf EWR-Rechtsvorschriften verwiesen, so beziehen sich diese Verweise auf deren jeweils gültige Fassung, einschliesslich deren Abänderungen und Ergänzungen durch das EWR-Abkommen, sowie auf die damit zusammenhängenden Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

2) Die Bestimmungen der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

3) Die gültige Fassung der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes im Amtsblatt der Europäischen Union^{1,2}.

4) Verweisen diese EWR-Rechtsvorschriften ihrerseits auf Bestimmungen anderer EWR-Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen von UNECE-Reglementen, so gelten auch diese Bestimmungen.

5) Für die Anwendung der einschlägigen EWR-Rechtsvorschriften und UNECE-Reglemente gelten die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen Übergangsbestimmungen, wobei für die Zulassung auf den Zeitpunkt der Einfuhr oder der Herstellung in Liechtenstein oder der Schweiz abgestellt wird.

6) Publikations- und Änderungsdaten von UNECE-Reglementen sind dem Anhang 1 VTS zu entnehmen. Die Texte der zitierten UNECE-Reglemente können beim Amt für Strassenverkehr eingesehen und bezogen werden.³

Art. 5

Fahrzeugeinteilung nach EWR- und nach liechtensteinischem Recht

In Anhang 1 ist festgelegt, welchen liechtensteinischen Fahrzeugkategorien die EU-Fahrzeugklassen nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 entsprechen.

Art. 6

Anerkennung von EU-Genehmigungen und -Bescheinigungen

1) EU-Gesamtgenehmigungen, EU-Teilgenehmigungen und EU-Übereinstimmungsbescheinigungen, die nach den in Anhang 2 aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften ausgestellt wurden, werden anerkannt.

2) Nicht anerkannt werden Genehmigungen und Bescheinigungen für:

- a) Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
- b) Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;
- c) Ausnahmefahrzeuge (Art. 25 Abs. 1 VTS) und Arbeitsfahrzeuge (Art. 13 Abs. 1 und 22 Abs. 1 VTS).

Art. 7

Technische Anforderungen

1) In den in Anhang 3 aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften sind technische Anforderungen für Fahrzeuge nach Art. 1 Abs. 2 enthalten.

2) Abs. 1 gilt nicht für:

- a) Fahrzeuge nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
- b) Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;
- c) Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

Art. 8

Verhältnis zu den technischen Anforderungen nach der VTS

Für Fahrzeuge, für die keine EU-Genehmigungen nach Art. 6 Abs. 1 oder entsprechende Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin vorliegen, gelten die technischen Anforderungen der VTS.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Juni 2001 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3), LGBL 2001 Nr. 112, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

(Art. 5)

Fahrzeugeinteilung nach EWR- und nach liechtensteinischem Recht

EU	Liechtenstein
zweirädriges Kraftrad (L3e)	Motorrad (Art. 14 Bst. a VTS)
zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen (L4e)	Motorrad mit Seitenwagen (Art. 14 Bst. a VTS)
leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug (L1e)	Kleinmotorrad (Art. 14 Bst. b VTS)
zweirädriges Kleinkraftrad (L1e-B)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kleinkraftrad (L2e)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kraftfahrzeug (L5e-A)	dreirädriges Motorfahrzeug (Art. 15 Abs. 1 VTS)
dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B)	dreirädriges Motorfahrzeug
leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L6e)	Leichtmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 2 VTS)
leichtes Strassen-Quad (L6e-A)	Leichtmotorfahrzeug
leichtes Vierradmobil (L6e-B)	Leichtmotorfahrzeug
schweres vierrädriges Kraftfahrzeug (L7e)	Kleinmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 3 VTS)
schweres Strassen-Quad (L7e-A)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Gelände-Quad (L7e-B)	Kleinmotorfahrzeug
Gelände-Quad (L7e-B1)	Kleinmotorfahrzeug
Side-by-Side-Buggy (L7e-B2)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Vierradmobil (L7e-C)	Kleinmotorfahrzeug
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht von höchstens 200 kg	Leicht-Motorfahrrad (Art. 18 Bst. b VTS) oder Motorfahrrad (Art. 18 Bst. a VTS) oder

	Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht über 200 kg	Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)

Anhang 2

(Art. 3 und 6 Abs. 1)

Anerkennung von EU-Genehmigungen und -Bescheinigungen

1. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
3. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen.
5. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V.

Anhang 3

(Art. 7 Abs. 1)

Technische Anforderungen

1. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
2. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
3. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen.
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V.

[1](http://www.eur-lex.europa.eu) www.eur-lex.europa.eu

[2](#) Art. 4 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL, 2020 Nr. 466](#).

[3](#) Art. 4 Abs. 6 abgeändert durch [LGBL, 2019 Nr. 222](#).